

Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung, Begriff der Obdachlosigkeit
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Ärztliche Untersuchung
- § 4 Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft, Begründung Benutzungsverhältnis

II. Benutzung der Unterkünfte

- § 5 Verhalten in den Unterkünften, Reinhaltung
- § 6 Auskunftspflicht
- § 7 Beherbergung
- § 8 Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten
- § 9 Um- und Ausquartierung
- § 10 Aufgabe der Unterkunft, Widerruf der Zuweisung
- § 11 Räumung
- § 12 Hausordnung
- § 13 Haftung

III. Sonstiges

- § 14 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Begriff der Obdachlosigkeit

(1) Die städtischen Obdachlosenunterkünfte sind eine öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen.

(2) Städtische Obdachlosenunterkünfte sind das Anwesen Cosima-Wagner-Straße 7, 95444 Bayreuth und das Anwesen Lenbachstraße 22, 95447 Bayreuth, sowie die für diese Unterkunftszwecke angemieteten Wohnungen und Zimmer.

(3) Obdachlos im Sinne des Abs. 1 ist,

- wer ohne Unterkunft ist,
- wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
- wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.

Als obdachlos gilt auch, wer in einer der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Notunterkunft oder aufgrund behördlicher Zuweisung in einer Normalwohnung untergebracht ist.

(4) Die Stadt kann über den in Abs. 3 aufgeführten Rahmen hinaus in besonderen Notfällen Obdachlosenunterkünfte zuweisen, wenn es die vorhandenen Möglichkeiten erlauben.

(5) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist oder wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Grundsicherung.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Obdachlosenunterkünfte. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Wegfall der Obdachlosenunterkünfte nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Restvermögen ist ausschließlich und unmittelbar auf die wohltätigen Zwecke zu verwenden.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Obdachlosenunterkünfte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3**Ärztliche Untersuchung**

(1) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen.

(2) Vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme hat der Antragsteller ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungen-tuberkulose vorhanden sind. Bei der erstmaligen Aufnahme darf die Erhebung der Befunde, die dem ärztlichen Zeugnis zugrunde liegt, nicht länger als sechs Monate zurückliegen, bei einer erneuten Aufnahme darf sie nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.

§ 4**Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft, Begründung Benutzungsverhältnis**

(1) Räume in der Obdachlosenunterkunft dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Bayreuth schriftlich verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem oder in mehreren zusammengehörenden Räumen können auch mehrere Benutzer aufgenommen werden.

(2) Durch Zuweisung und Bezug der Obdachlosenunterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Das Nutzungsverhältnis beginnt ab dem im Zuweisungsbescheid genannten Zeitpunkt, spätestens jedoch ab Bezug der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft.

(3) Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen einer zu dieser Satzung erlassenen gesonderten Gebührensatzung.

(4) Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.

II. Benutzung der Unterkünfte**§ 5****Verhalten in den Unterkünften, Reinhaltung**

(1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Unterkünfte und Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln und von Unrat freizuhalten.

Inbesondere ist es den Benutzern nicht gestattet:

1. andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Bayreuth in die Unterkunft aufzunehmen.
2. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden
3. im Bereich der Obdachlosenunterkunft ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Bayreuth
 - a) bauliche Änderungen vorzunehmen,
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Bayreuth zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
5. Altmaterial oder leichtentzündliches Material jeglicher Art in den Unterkünften, Holzlegen oder auf den Freiflächen zu lagern,
6.
 - a) Sachen aller Art, insbesondere Fahr-, Motorräder und Kraftfahrzeuge, auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder Grünanlagen abzustellen,
 - b) nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf den zu den Unterkünften gehörenden Gehwegen und Grünanlagen abzustellen. Nicht mehr betriebsbereite Fahrzeuge sind vom Halter auf eigene Kosten zu entfernen.
7. im Bereich der Unterkünfte Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Bayreuth zu halten,
8. Freiantennen jeglicher Art ohne vorheriger, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Stadt Bayreuth anzubringen,
9. Ölofen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen und -herde ohne vorherige, schriftliche Genehmigung der Stadt Bayreuth aufzustellen und zu betreiben. Jede Einrichtung von Flüssiggasanlagen (Propangasgeräte) ist der Stadt Bayreuth unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Stadt Bayreuth vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Bayreuth diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen (lassen).

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft und den Außenanlagen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Bayreuth anzuzeigen. Wird nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgestellt, so sind Hausrat und Unterkunft auf Kosten des jeweiligen Nutzers

zu entseuchen. Die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

(5) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Stadt Bayreuth das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten; bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Die Stadt Bayreuth übt in den städtischen Obdachlosenunterkünften das Hausrecht aus.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben der Stadt Bayreuth auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

§ 7

Beherbergung

(1) Personen, die nicht in der Zuweisungsverfügung benannt sind, dürfen in den Obdachlosenunterkünften nicht beherbergt werden, dies gilt auch für Pflegekinder und Angehörige. Eine Beherbergung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt Bayreuth.

(2) Die Stadt Bayreuth kann bestimmten Benutzern den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Obdachlosenunterkünften zwingend erforderlich sind.

§ 8

Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 9**Um- und Ausquartierung**

(1) Die Stadt Bayreuth kann die Zuweisung der Unterkunft widerrufen oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren,

1. wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen oder
2. wenn sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 5 verstoßen oder
3. wenn die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erneuerungs-, Instandsetzungs- oder Abbrucharbeiten geräumt werden muss,
4. wenn die Unterkünfte nicht von allen im Zuweisungsbescheid aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Anzahl der eingewiesenen Personen vermindert oder
5. der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.

(2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vor, so können Benutzer auch ausquartiert werden.

§ 10**Aufgabe der Unterkunft, Widerruf der Zuweisung**

(1) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte haben sich ernsthaft um eine andere Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt zu bemühen. Nachweise darüber sind auf Verlangen bei der Obdachlosenbehörde der Stadt Bayreuth vorzulegen.

(2) Die Benutzer können die Unterkunft nach vorheriger Meldung beim Hausverwalter jederzeit aufgeben.

(3) Die Stadt Bayreuth kann die Zuweisung der Unterkunft widerrufen oder dem Benutzer eine andere Unterkunft zuweisen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte oder der Benutzer seinen Auskunftspflichten gemäß § 5 der Satzung nicht fristgerecht nachkommt, insbesondere wenn er sich weigert, Auskünfte über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen.
- b) die Unterkunft nicht bezogen wird, länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird.
- c) die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen abgelehnt wird.
- d) die Benutzer in der Lage sind, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sie sich trotz Aufforderung weigern,

über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen oder keine Nachweise vorlegen.

- e) ein Benutzer über Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügt oder sonst wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen.
- f) keine Obdachlosigkeit mehr besteht.
- g) wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wird.
- h) der Benutzer den Hausfrieden nachhaltig stört oder die Unterkunft übermäßig abnutzt, beschädigt oder nicht sauber hält.
- i) der Benutzer mit den Benutzungsgebühren mehr als 2 Monate im Rückstand ist.
- j) die zugewiesene Unterkunft nicht von allen in der Zuweisung verfügbaren Personen bezogen wird oder sich die Zahl der zugewiesenen Personen verändert hat.
- k) dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(4) Zur Unterbringung von anderen Obdachlosen können die Benutzer auf den notwendigen Mindestwohnraum beschränkt werden.

(5) Gleichzeitig mit dem Widerruf der Zuweisung bzw. der Anordnung der Verlegung ist dem Benutzer eine angemessene Frist zur Räumung zu gewähren.

(6) Räumt der Benutzer daraufhin die Unterkunft nicht, so kann nach Fristablauf die Obdachlosenunterkunft durch Beauftragte der Stadt Bayreuth geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat der Benutzer zu tragen.

§ 11

Räumung

(1) Die Benutzer haben die Zimmer in sauberem Zustand an den Hausverwalter zurückzugeben und auf Verlangen der Stadt Bayreuth den früheren Zustand wieder herzustellen. Kommen die Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt Bayreuth auf Kosten der bisherigen Benutzer das Zimmer reinigen bzw. den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Dies gilt ebenfalls für Schäden, welche bei der Räumung festgestellt wurden und auf Kosten der Benutzer zu beseitigen sind. Ehegatten, eheähnliche Partner und Familienmitglieder über 18 Jahre haften hierbei als Gesamtschuldner.

(2) Die gesamte Habe ist mitzunehmen, Abfall und Sperrmüll durch die Benutzer fachgerecht zu entsorgen. Zurückgelassene Gegenstände werden als Sperrmüll

behandelt und durch die Stadt Bayreuth auf Kosten der Benutzer entsorgt. Aufgefundene Wertgegenstände wie z. B. Schmuck, Bargeld, Urkunden, Ausweisdokumente, etc. werden dem städtischen Fundamt zur weiteren Aufbewahrung übergeben.

§ 12

Hausordnung

Die Stadt Bayreuth kann für die Obdachlosenunterkünfte eine Hausordnung erlassen, die von den Benutzern zu beachten ist.

§ 13

Haftung

(1) Die Stadt Bayreuth haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Obdachlosenunterkünfte, bei deren Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Sie haftet nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Bayreuth zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Bayreuth nicht. Die Haftung der Stadt Bayreuth ist auch ausgeschlossen für Schäden, die sich die Benutzer gegenseitig oder Dritten zufügen.

(3) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Gebäuden, insbesondere an den ihnen überlassenen Zimmern sowie den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung oder mit Duldung der Benutzer in der Unterkunft aufhalten, verursacht werden. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Bayreuth auf seine Kosten beseitigen (lassen).

III. Sonstiges

§ 14

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt Bayreuth kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

(3) Schwerwiegende, nachhaltige Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt. Straftaten werden zur Anzeige gebracht.

(4) Die Stadt Bayreuth kann bestimmten Personen aus wichtigem Grund das Betreten aller oder einzelner Unterkünfte einschließlich der Außenanlagen verbieten oder zeitlich beschränken.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße oder Ausweisung aus der Unterkunft belegt werden, wer vorsätzlich

1. den in § 5 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Unterkünfte und des Verhaltens im Bereich der Unterkünfte zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Abs. 2 Ziff. 9 und Abs. 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder
3. entgegen § 5 Abs. 5 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet,
4. den Auflagen oder Bedingungen des Zuweisungsbescheids (§ 4 Abs. 4) zuwiderhandelt,
5. den Vorschriften über die Ordnung und Reinhaltung nach § 5 Abs.1 dieser Satzung bzw. der Hausordnung zuwiderhandelt,
6. die Auskunftspflicht nach § 6 verletzt,
7. die Bestimmungen über die Besuche (§ 7 Abs. 2) missachtet,
8. die Pflichten beim Verlassen der Unterkünfte (§ 11) verletzt,
9. entgegen einem Betretungsverbot (§ 14 Abs. 4) einer Person den Zutritt erlaubt.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Verfügungswohnungen der Stadt Bayreuth vom 21.12.1979/29.04.1987 (Amtsblatt Nr. 26/1979 vom 21.12.1979 und Amtsblatt Nr. 11/1987 vom 22.05.1987 sowie Amtsblatt Nr. 10/2014 vom 18.07.2014) außer Kraft.

Bayreuth, den 29. November 2017

Stadt Bayreuth

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 20 vom 15. Dez. 2017
